

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Meta Janssen-Kucz (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Dürfen Auszubildende in den Pflegeberufen nach den Blockunterrichtswochen Wochenenddienst leisten?

Anfrage der Abgeordneten Meta Janssen-Kucz (GRÜNE), eingegangen am 30.11.2018 -
Drs. 18/2229

an die Staatskanzlei übersandt am 03.12.2018

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 18.12.2018

Vorbemerkung der Abgeordneten

Immer wieder berichten Auszubildende der Alten- und Heilerziehungspflege, dass sie im Anschluss an die Blockunterrichtswochen Wochenenddienst in den ausbildenden Einrichtungen leisten müssen, obwohl sie bereits am Unterricht im Umfang einer Vollzeitstelle teilgenommen haben. Die Schulen beklagen, dass sie diesbezüglich keinerlei Handhabe gegenüber den ausbildenden Einrichtungen haben.

Ausweislich der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung erfolgt die Ausbildung im Wechsel von Abschnitten des Unterrichts und der praktischen Ausbildung.

Vorbemerkung der Landesregierung

Heilerziehungspflege ist eine landesrechtlich geregelte dreijährige Ausbildung, die dem Niedersächsischen Schulgesetz unterliegt. In Niedersachsen ist sie ausgestaltet durch die Anlage 8 zu § 33 der Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) sowie Ziffer 10.11 der Ergänzenden Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS) (RdErl. d. MK v. 10.06.2009 in der Fassung vom 14.01.2017, Nds. MBl. 2017, S. 136). Gemäß § 2 der Anlage 8 zu § 33 BbS-VO ist eine praktische Ausbildung in einschlägigen Einrichtungen als Bestandteil der Ausbildung durchzuführen. Die Schule leitet die Durchführung der praktischen Ausbildung an. Der Umfang beträgt gemäß Ziffer 10.11 EB-BbS insgesamt 1 500 Stunden.

Die Ausbildung zur Altenpflegerin bzw. zum Altenpfleger ist bundeseinheitlich in der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (AltPflAPrV) geregelt und findet in den Berufsfachschulen statt. In Niedersachsen wird sie vom Anwendungsbereich des Schulgesetzes umfasst. Gemäß § 2 AltPflAPrV umfasst die dreijährige Ausbildung zur Altenpflegerin und zum Altenpfleger mindestens 2 100 Stunden theoretischen und praktischen Unterricht sowie die praktische Ausbildung von insgesamt 2 500 Stunden.

1. Ist Wochenenddienst nach den Blockunterrichtswochen arbeitsrechtlich zulässig und mit den Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen konform?

Die Ausbildungen zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger und zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger dauern jeweils drei Jahre. Der Umfang der praktischen Ausbildung beträgt - wie in der Vorbemerkung der Landesregierung einleitend ausgeführt - in der Heilerziehungspflege 1 500 Stunden und in der Altenpflege 2 500. Bei der Ausgestaltung der Ausbildung sind die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Arbeitszeitgesetzes zu beachten. Die Frage nach der arbeitsrechtlichen Zulässigkeit kann daher nicht pauschal beantwortet werden.

Vielmehr sind in diesem Zusammenhang die jeweiligen konkreten Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, wozu jeweils auch die einzelfallspezifische Ausgestaltung der Beschulung und der Umfang der praktischen Ausbildung gehören.

2. Wie häufig müssen Auszubildende der Alten- und der Heilerziehungspflege nach den Blockunterrichtswochen Wochenenddienst in den ausbildenden Einrichtungen leisten?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

3. Welche Möglichkeiten haben Auszubildende in der Alten- und Heilerziehungspflege, gegen unzulässige Dienstpläne in den ausbildenden Einrichtungen vorzugehen?

Auszubildende haben zunächst bei der sie ausbildenden Schule die Möglichkeit, um Unterstützung zu bitten und diese dort regelmäßig auch im Rahmen des Möglichen erhalten.

Die ausbildende Einrichtung muss nach § 4 Abs. 3 des Altenpflegegesetzes die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der praktischen Ausbildung bieten. Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt gemäß § 4 des Altenpflegegesetzes die Altenpflegeschule. Die Abschnitte des Unterrichts und der praktischen Ausbildung sind inhaltlich und organisatorisch aufeinander abzustimmen. Die Altenpflegeschule unterstützt und fördert die praktische Ausbildung durch Praxisbegleitung. Die Altenpflegeschulen sind erste Ansprechpartner für die Auszubildenden. Dies gilt auch für die Schulen der Heilerziehungspflege.

Im Eskalationsfall kann es gegebenenfalls notwendig werden, sich an die Gewerbeaufsichtsämter zu wenden, die gemäß § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) für die Einhaltung der Bestimmungen der Arbeitszeit zuständig sind. Zudem ist den Auszubildenden schließlich auch der Weg zur Arbeitsgerichtsbarkeit eröffnet.